

# **Satzung des Vereins**

## **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rhede e.V.**

### **Hinweise:**

1. Grundlage dieser Satzung war die Mustersatzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. für Ortsvereine in der Rechtsform „e.V.“ mit ehrenamtlichem Vorstand in der Fassung vom 14.11.2015 mit Änderungen vom 17.04. und 12.06.2023.
2. Die nachstehende Satzung des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. ist durch die Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. am 10.10.2024 beschlossen worden. Sie ist am 27.05.2025 durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld Nr. 2527 in Kraft getreten.

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| <b>Präambel</b>                                             | 4  |
| <b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>            | 5  |
| § 1 Selbstverständnis                                       | 5  |
| § 2 Zweck und Aufgaben                                      | 6  |
| § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft                        | 7  |
| § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit                  | 8  |
| <b>Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung</b>              | 8  |
| § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes                       | 8  |
| § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes                       | 9  |
| § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes                        | 10 |
| § 8 Zuständigkeit des Ortsvereins                           | 10 |
| § 9 Territorialitätsprinzip                                 | 11 |
| § 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz                | 12 |
| <b>Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft</b>                    | 13 |
| § 11 Mitglieder                                             | 13 |
| § 12 Ehrenmitglieder                                        | 13 |
| § 13 Erwerb der Mitgliedschaft                              | 13 |
| § 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder         | 13 |
| § 15 Ende der Mitgliedschaft                                | 14 |
| <b>Vierter Abschnitt: Organisation</b>                      | 14 |
| § 16 Organe                                                 | 14 |
| § 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung | 14 |
| § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung                     | 15 |
| § 19 Durchführung der Mitgliederversammlung                 | 15 |
| § 20 Vorstand                                               | 16 |
| § 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches        | 17 |
| § 22 Aufgaben des Vorstands                                 | 17 |
| § 23 Der Vorsitzende                                        | 18 |
| § 24 Geschäftsstelle                                        | 19 |
| § 25 Geschäftsführer                                        | 19 |
| § 26 Aufgaben des Geschäftsführers                          | 19 |
| § 27 Fach- und Sonderausschüsse                             | 20 |

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften</b>                          | 20 |
| § 28 Rotkreuz-Gemeinschaften                                               | 20 |
| § 29 Arbeitskreise                                                         | 20 |
| <b>Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit</b>            | 21 |
| § 30 Wirtschaftsführung                                                    | 21 |
| § 31 Vermögenskontrolle und Inventur                                       | 21 |
| § 32 Gemeinnützigkeit                                                      | 21 |
| <b>Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten</b> |    |
| § 33 Ordnungsmaßnahmen                                                     | 22 |
| § 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge                                    | 23 |
| § 35 Schiedsgericht                                                        | 23 |
| <b>Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>                               | 24 |
| § 36 Auflösung                                                             | 24 |
| § 37 Teilunwirksamkeit                                                     | 24 |
| § 38 Inkrafttreten                                                         | 24 |

#### **Anlage 1 a)**

Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften im Bereich  
des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 04.11.2017

#### **Anlage 1 b)**

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz  
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom 09.11.2019

#### **Anlage 2**

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz  
nach Beschlussfassung der Bundesversammlung vom 30.11.2018

#### **Vorbemerkung:**

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist nur eine Sprachform gewählt worden.

## Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e.V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rhede e.V. (nachfolgend DRK-Ortsverein Rhede e.V. oder Ortsverein genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
  - Menschlichkeit,
  - Unparteilichkeit,
  - Neutralität,
  - Unabhängigkeit,
  - Freiwilligkeit,
  - Einheit und
  - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Ortsvereins sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (nachfolgend Bundesverband genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
  - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
  - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
  - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Borken e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt). Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Rhede.
- (4) Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Ortsvereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Not-situationen,
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
  - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Kranken und Menschen mit Behinderung, auch durch Unterhalt sozialer Einrichtungen, Ausbildungsstätten und Tageseinrichtungen für Kinder,
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
  - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen,

- Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe,
- Pflege der Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).

- (3) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und führt im Einvernehmen mit dem Kreisverband die vom Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (nachfolgend Landesverband genannt) angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch.
- (4) Dem DRK-Ortsverein Rhede e.V. können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (5) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in 46414 Rhede. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Rhede e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. sind
  - a) die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),
  - b) sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 2) und
  - c) Ehrenmitglieder (§ 12).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022, die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Landesversammlung am 09.11.2019 sowie die Satzung des Kreisverbandes, zuletzt geändert durch Beschluss der Kreisversammlung vom 26.09.2023, gehen den Satzungen des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.
- (4) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, nach § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 24 Abs. 8 der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.

## **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Ortsverein Rhede sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuzgemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften. Diese gestalten ihre Tätigkeit nach ihrer eigenen Ordnung, nämlich nach
  - der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 04.11.2017 und
  - der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom 09.11.2019.Die Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung und sind ihr als Anlagen 1 a) und 1 b) beigelegt.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Mitglieder des Vorstands des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Ortsverein beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums und dürfen 20 von Hundert der Zahl der Vorstandsmitglieder des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. nicht überschreiten. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters.
- (5) An Beschlüssen der Organe des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

### **§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.



- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3,
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung,
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug,
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung,
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung,
  7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes**

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.,
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen,
  - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- (3) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz,
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen,
  - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Ortsvereins**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der DRK-Ortsverein Rhede e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.
- (2) Der Ortsverein ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  - a) für die Vertretung gegenüber den auf Ortsvereinsebene und -gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen,
  - b) für die auf Ortsvereinsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 24 Abs. 8 der Satzung des Kreisverbandes) umzusetzen.

- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 24 der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (6) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

## **§ 9 Territorialitätsprinzip**

- (1) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Ortsverein kann in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

## **§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der DRK-Ortsverein Rhede e.V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Der Ortsverein hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Ortsvereine wirken bei der umfassenden Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben durch den Kreisverband in dessen Gebiet mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Darüber hinaus hat der Ortsverein gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Nr. 7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

## **Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 11 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen, sind Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes zu fördern.

### **§ 12 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. ernannt werden.

### **§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zum DRK-Ortsverein Rhede e.V. erfolgt durch Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 2 die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand des Ortsvereins. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 2) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereins durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der DRK-Ortsverein Rhede e.V. oder ein Teil des Ortsvereins mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Ortsvereins werden.

### **§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 17 – 19.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand des Ortsvereins kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

## **§ 15 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
  - Ausschluss,
  - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
  - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Absatz 2 können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
  - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (4) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

## **Vierter Abschnitt: Organisation**

### **§ 16 Organe**

- (1) Organe des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. sind
  - die Mitgliederversammlung (§§ 17 – 19),
  - der Vorstand (§§ 20 – 23).
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - allen Mitgliedern (einschl. Fördermitgliedern) im Sinne von § 14 Abs. 2,
  - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
- (3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) beschließt den Wirtschaftsplan,
  - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses,
  - c) beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer,
  - e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
  - f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen,
  - g) beschließt über die Vorlagen des Vorstands,
  - h) beschließt
    - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes (§ 24) über Satzungsänderungen,
    - bb) über die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband,
  - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern),
  - j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2,
  - k) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplans,
  - l) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

## **§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Bekanntgabe der Einladung im Bocholter-Borkener Volksblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Darüber hinaus kann der Vorsitzende schriftlich und per E-Mail zur Mitgliederversammlung einladen sowie auf der Internetseite des Ortsvereins auf die Mitgliederversammlung hinweisen.
- (3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Ortsvereins eingehen, der sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a. die Teilnehmer der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b. die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

## **§ 20 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich
  - dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - der Rotkreuzleiterin,
  - dem Rotkreuzleiter,
  - dem Rotkreuzarzt,
  - dem Leiter des Jugendrotkreuzes sowie
  - bis zu sieben weiteren Personen,
 von denen vier die folgenden Personen sein sollen:
  - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit,
  - Beauftragter für Blutspendegruppen,
  - Beauftragter für die Sozialeinrichtung „Rheder Laden“,
  - Beauftragter für die Sozialeinrichtung „Rhee-Kidz“.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

Sitzungen des Vorstands sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass
- c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.

§ 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Das Präsidium des Kreisverbandes ist befugt, Mitglieder des Vorstands des Ortsvereins aus begründetem Anlass bis auf Weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 15 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von mindestens zwei der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

## **§ 22 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (3) Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Ergebnisses,
- b) Vorlage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses an den Kreisverband,
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans,
- d) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,

- e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1,
  - f) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
  - g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - h) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes,
  - i) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes,
  - j) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts,
  - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
  - l) Wahl der Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse,
  - m) Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung und ihre Stellvertreter; es gelten die Bestimmungen der §§ 19 ff. der Satzung des Kreisverbandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Geschäftsführer, sofern bestellt, insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Geschäftsführer,
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Geschäftsführer,
  - c) Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 26 Abs. 1 Unterabsatz 5,
  - d) Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers,
  - e) Entlastung des Geschäftsführers,
  - f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
  - h) Entgegennahme der in § 26 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Geschäftsführers,
  - i) Beschlussfassung über Vorlagen des Geschäftsführers,
  - j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-sich-Geschäfte) im Einzelfall.
- (5) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung des Ortsvereins insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit,
  - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers).

## **§ 23 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Mitgliederversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Ortsvereins und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 34 Abs. 1 erteilen.

## **§ 24 Geschäftsstelle**

Der Ortsverein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem Geschäftsführer, sofern bestellt, geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Ortsvereins ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 25 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer, sofern bestellt, ist hauptamtlich tätig. Im Verhältnis zum Geschäftsführer vertritt der Vorsitzende den Verein.

## **§ 26 Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben ist der Geschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er untersteht dem Vorstand. Weisungen des Vorstands sind durch den Vorsitzenden zu erteilen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Ortsverein vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch den Vorstand bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (2) Der Geschäftsführer hat u. a.
  - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen,
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen,
  - c) der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
  - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vorzubereiten,
  - e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) bis c) sind dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
  - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
  - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
  - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die von den Mitgliedern des Vorstands erlassen wird.

## **§ 27 Fach- und Sonderausschüsse**

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Vorstands haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften**

### **§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Rotkreuz-Gemeinschaften mit ständigen Aufgaben werden durch Beschluss des ehrenamtlichen Kreisvorstandes/Präsidiums des Kreisverbandes gebildet oder aufgelöst.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

### **§ 29 Arbeitskreise**

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

## **Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 30 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die ihm überlassenen und die sonstigen Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Ortsverein erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte und die Bücher sowie die nachzuweisende Mittelverwendung und die Kassenführung sind dem Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft.<sup>1</sup> Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 2.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 31 Vermögenskontrolle und Inventur**

Das gesamte Sachvermögen des Ortsvereins ist nach einem Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand dem Kreisverband vorzulegen.

### **§ 32 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Ortsverein mit Sitz in Rhede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Ortsvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nicht für Verbandsgliederungen mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 EURO. Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen kann die Prüfung auch durch den zuständigen Landesverband qualifiziert erfolgen (vgl. Beschluss des Präsidialrates vom 23./24.02.2000).

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins an den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Borken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 33 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Kreisverbandes fest, dass der Ortsverein
  - seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 37 der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Vorstand des Ortsvereins fest, dass ein Mitglied
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
  - b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverein.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammengefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung, des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des Präsidenten des Kreisverbandes gemäß § 38 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 35 Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Auflösung**

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

### **§ 37 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit – vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister – der Genehmigung des DRK-Kreisverbandes Borken e.V. nach § 24 der Satzung des Kreisverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung des DRK-Ortsvereins Rhede e.V. aus dem Jahr 1987 außer Kraft.

### **Anlagen:**

#### **Anlage 1 a)**

Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften im Bereich  
des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 04.11.2017

#### **Anlage 1 b)**

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz  
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom 09.11.2019

#### **Anlage 2**

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz  
nach Beschlussfassung der Bundesversammlung vom 30.11.2018



# Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (RKG) im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.



vom 22. November 2014  
in aktualisierter Fassung vom 4. November 2017

*Fotos Titelseite:*

*oben links: Moritz Vennemann M. A. / DRK-Service GmbH*

*oben rechts: Jörg F. Müller / DRK*

*unten links: Hennecke*

*unten rechts: DRK-Kreisverband Hamm*

Geltungsbereich:

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften wurde von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. am 22.11.2014 in Witten beschlossen, zuletzt geändert am 04.11.2017 in Münster durch die DRK-Landesversammlung.

Sie ist integraler Bestandteil der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und für alle Mitgliedsverbände im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. verbindlich.

Die Grundlagen für die Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft Jugendrotkreuz sind durch eine eigene Ordnung des Jugendrotkreuzes in Westfalen-Lippe geregelt.

|                                                                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Allgemeine Grundsätze</b>                                                                                      | <b>6</b>  |
| 1.0 Vorbemerkung                                                                                                     | 6         |
| 1.1 Definition                                                                                                       | 6         |
| 1.2 Selbstverständnis                                                                                                | 6         |
| 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit                                                                                          | 7         |
| 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften                                                                             | 7         |
| 1.5 Mitgliedschaft                                                                                                   | 8         |
| 1.6 Jugendarbeit                                                                                                     | 8         |
| 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften                                                                                | 8         |
| 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften                                                                                  | 9         |
| 1.9 Vertraulichkeit                                                                                                  | 9         |
| 1.10 Schutzmaßnahmen                                                                                                 | 9         |
| 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des<br>Rotkreuzzeichens                                               | 10        |
| 1.12 Ausweis                                                                                                         | 10        |
| 1.13 Aus- und Fortbildung                                                                                            | 10        |
| 1.14 Verwaltungsangelegenheiten                                                                                      | 10        |
| <b>2. Wesen und Ziele der Rotkreuzgemeinschaften</b>                                                                 | <b>11</b> |
| 2.1 Aufgaben                                                                                                         | 11        |
| 2.1.1 Nationale Hilfsgesellschaft                                                                                    | 11        |
| 2.1.1.1 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im<br>Aufgabenspektrum der Bereitschaften                                   | 11        |
| 2.1.1.2 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im<br>Aufgabenspektrum der Bergwacht                                        | 12        |
| 2.1.1.3 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im<br>Aufgabenspektrum der Wasserwacht                                      | 13        |
| 2.1.2 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege                                                                     | 13        |
| 2.1.2.1 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgaben-<br>spektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und<br>Sozialarbeit | 13        |
| <b>3. Bildung und Aufbau der Rotkreuzgemeinschaften</b>                                                              | <b>14</b> |
| 3.1 Bildung und Auflösung                                                                                            | 14        |
| 3.2 Organisationsstruktur                                                                                            | 14        |
| 3.3 Untergliederung                                                                                                  | 14        |
| 3.4 Besondere Gruppen                                                                                                | 15        |
| 3.4.1 Kreisauskunftsbüro                                                                                             | 15        |
| 3.4.2 Ehrenkameradschaften                                                                                           | 15        |

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.5 Einsatzformationen                                                    | 15        |
| 3.6 Einsatzstaffel Westfalen                                              | 16        |
| 3.7 Einsatzabteilung Westfalen                                            | 16        |
| <b>4. Organe der Rotkreuzgemeinschaften</b>                               | <b>17</b> |
| 4.1 Gemeinschaftsversammlung                                              | 17        |
| 4.2 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften                             | 18        |
| 4.3 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften                           | 19        |
| 4.4 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften                            | 19        |
| <b>5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften</b>           | <b>21</b> |
| 5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften                                   | 21        |
| 5.2 Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft                                  | 21        |
| 5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft               | 22        |
| 5.4 Beendigung der Zugehörigkeit                                          | 22        |
| 5.5 Gesundheitszustand                                                    | 23        |
| <b>6. Rechte und Pflichten</b>                                            | <b>23</b> |
| 6.1 Rechte                                                                | 24        |
| 6.2 Pflichten                                                             | 25        |
| <b>7. Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>                                   | <b>25</b> |
| <b>8. Anerkennung</b>                                                     | <b>26</b> |
| <b>9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften</b> | <b>26</b> |
| <b>10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften</b>                 | <b>27</b> |
| 10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften                                 | 27        |
| 10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene               | 27        |
| 10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf<br>Kreisverbandsebene         | 27        |
| 10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Bezirksebene                  | 27        |
| 10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf<br>Landesverbandsebene        | 28        |
| 10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte                            | 28        |
| 10.2.1 Leitungskräfte                                                     | 28        |
| 10.2.2 Führungskräfte                                                     | 28        |
| 10.3 Voraussetzungen für Wahl bzw. Ernennung                              | 29        |
| 10.4 Wahl/Ernennung                                                       | 29        |
| 10.4.1 Wahl der Leitungskräfte                                            | 30        |
| 10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf<br>örtlicher Ebene          | 30        |

|                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf<br>Kreisverbandsebene                        | 30        |
| 10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf<br>Bezirksebene                              | 31        |
| 10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf<br>Landesverbandsebene                       | 31        |
| 10.4.2 Ernennung von Führungskräften                                                         | 31        |
| 10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen                                            | 31        |
| 10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung                                                               | 31        |
| 10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung                                                              | 32        |
| 10.6.1 Abwahl von Führungskräften                                                            | 32        |
| 10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften                                            | 33        |
| 10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten<br>Personen                            | 33        |
| 10.7 Weisungsbefugnis                                                                        | 34        |
| 10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und<br>Führungskräfte                                  | 34        |
| 10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht                                                         | 34        |
| 10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung                                                        | 34        |
| 10.7.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten,<br>Großschadenslagen und Katastrophen | 34        |
| 10.8 Einrichtung von Einsatzstäben                                                           | 34        |
| <b>11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften</b>                                            | <b>35</b> |
| <b>12. Ermächtigungen</b>                                                                    | <b>35</b> |
| <b>13. Inkrafttreten</b>                                                                     | <b>36</b> |

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.0 Vorbemerkung

Mit dieser „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften“ wird auf der Basis der gesamtverbandlichen Regelungen für den Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. eine einheitliche Grundlage für alle Aufgabenspektren der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften geschaffen.

Die ehrenamtliche Arbeit in anderen Formen außerhalb der vorliegenden Ordnung, wie sie in § 4 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes als weitere Mitwirkungsform genannt ist, wird durch diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften nicht berührt.

## 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuzgemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaft
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das humanitäre Völkerrecht.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. werden die Aufgabenbereiche der Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in einer Gemeinschaft, der Rotkreuzgemeinschaft, wahrgenommen.

Sofern in den jeweiligen Bundesverbandsordnungen der Gemeinschaften spezifische, die Ausbildung und den Dienstbetrieb betreffende Regelungen getroffen wurden, gelten diese mit, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen. Die Ernennung von Führungs-, Leitungs- und Fachkräften richtet sich für die Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. ausschließlich nach dieser Ordnung.

Das Deutsche Rote Kreuz ist als Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zugleich Nationale Hilfsgesellschaft und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Dies spiegelt sich in der Aufgabenwahrnehmung der Rotkreuzgemeinschaften wider.

Die Aufgabenfelder der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht werden im **Rahmen der Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft** und die Aufgabenfelder der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit im **Rahmen der Tätigkeit als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege** innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft wahrgenommen.

### 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

### 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften (im DRK-Landesverband Westfalen – Lippe e.V. die Rotkreuzgemeinschaften) regeln in den Nummern 2 ff. dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## **1.5 Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände\*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## **1.6 Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes, der sich selbst eine Ordnung gibt. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind genauso wie die Mitglieder der Gemeinschaft Jugendrotkreuz in die Strukturen des JRK eingebunden.

## **1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit durch die Landesleitungen der Gemeinschaften koordiniert (Landesrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Landesleitung).

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung arbeiten die Gemeinschaften untereinander und mit den anderen Rotkreuzdiensten sowie Rotkreuzeinrichtungen partnerschaftlich zusammen.

\*Fußnote zu Ziffer 1.5:

Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.



Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Kreisverbandes wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Kreisrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Kreisleitung) sichergestellt.

Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Ortsvereins wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Rotkreuzleitung und Jugendrotkreuzleitung) sichergestellt.

### **1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

### **1.9 Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### **1.10 Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind durch Maßnahmen der ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

### **1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserwacht und Bergwacht können die Rotkreuzgemeinschaften die hierfür bundeseinheitlich vorgesehenen Embleme führen.

### **1.12 Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

### **1.13 Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit auf Grund gesetzlicher und innerverbandlicher Vorschriften aus-, fort- und weiterzubilden. Die Organisation und Durchführung entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote obliegt den verschiedenen Gliederungen.

### **1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften werden Personalunterlagen geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. wird als zentrales EDV-Verwaltungsprogramm ein zentrales Managementsystem verwendet, das von allen Verbandsstufen für die Datenerfassung und Verwaltung verbindlich genutzt und in dem auch das Gesamtpotential des Deutschen Roten Kreuzes als Komplexes Hilfeleistungssystem erfasst wird.

## 2. Wesen und Ziele der Rotkreuzgemeinschaften

Die Rotkreuzgemeinschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort nach dem jeweiligen Maß der Not.

### 2.1 Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte der Rotkreuzgemeinschaften werden im Rahmen der Tätigkeiten der Nationalen Hilfsgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich wahrgenommenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

#### 2.1.1 Nationale Hilfsgesellschaft

Die Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft hat zum Ziel, die Menschen auf Unglücksfälle und Notlagen vorzubereiten, in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und im Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken sowie die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu fördern.

Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes.

##### 2.1.1.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften:

- Betreuungsdienst, u. a.
  - o Soziale Betreuung / Unterkunft
  - o Psychosoziale Notfallversorgung
  - o Verpflegung

- Sanitätswesen, u. a.
  - o Sanitätsdienst und Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen
  - o Rettungsdienst
  - o Rettungshundearbeit
  - o Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
- Führung im Einsatz und Führungsunterstützung
- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe, Sanitätsausbildung und humanitäres Völkerrecht/Genfer Abkommen
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Fernmeldedienst/Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- Technik und Sicherheit/Logistik, u. a.
  - o Gefahrschutz/Sicherheit
  - o Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte – Zeltbau und Logistikleistung
  - o Stromversorgung im Einsatz
  - o Trinkwasseraufbereitung, -logistik und -abgabe

#### **2.1.1.2. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht:**

- Durchführung des Rettungs- und Sanitätsdienstes, einschließlich des Vorsorgedienstes in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.
- Vermisstensuchen und Totenbergungen
- Mitwirkung im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege Beseitigung besonderer Gefahrenquellen und Bergung von Gütern und Sachwerten auf Anforderung in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.
- Mitwirkung bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen und Stützpunkten in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.

### **2.1.1.3. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht:**

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung und der Bergung von Ertrunkenen
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen in der Bevölkerung am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht für Erwachsene und Kinder
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Gewässer- und Naturschutz

### **2.1.2 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege**

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt in diesem Rahmen auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.

Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

#### **2.1.2.1. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit:**

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich insbesondere an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Je nach Bedarf und Notlagen vor Ort kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend oder unterstützend.

## 3. Bildung und Aufbau der Rotkreuzgemeinschaften

### 3.1 Bildung und Auflösung

In jedem Ortsverein und bei Kreisverbänden mit ehrenamtlichen Einzelmitgliedern muss mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft gebildet werden.

Die Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften erfolgt durch das von der jeweiligen Satzung bestimmte Organ der zuständigen Ebene mit Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung sowie der Landesrotkreuzleitung.

In jeder Rotkreuzgemeinschaft sind die Tätigkeitsfelder der Nationalen Hilfsgesellschaft und der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahrzunehmen.

### 3.2 Organisationsstruktur

- Auf örtlicher Ebene können die Rotkreuzgemeinschaften eigene Untergliederungen bilden, die ihre Tätigkeit aufgabenorientiert wahrnehmen (z.B. Blutspende, Wohlfahrtsarbeit, Wasserwacht, Bergwacht, Technik, Betreuungsdienst und Sanitätsdienst). Bestimmungen der jeweiligen Satzung sind zu beachten.
- Die Rotkreuzgemeinschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften verantwortlich sind. Die jeweiligen Leiterinnen/Leiter und Rotkreuzärztinnen/-ärzte der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen sind in der Regel Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb der gewählten Leitungen der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaften ist mindestens ein Mitglied zuständig für das Tätigkeitsfeld der Nationalen Hilfsgesellschaft und ein weiteres für das Tätigkeitsfeld der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Ärztin/der Arzt (approbierter Humanmediziner) der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften nimmt unbeschadet der weiteren Aufgabenverteilung die medico-soziale Verantwortung wahr. Die gemeinsame Verantwortung der Leitung für die Rotkreuzgemeinschaft bleibt davon unberührt.
- Die Rotkreuzgemeinschaften bilden auf Ortsvereins-, Kreisverbands-, Rotkreuzbezirks-, Landes- und Bundesverbandsebene Gremien.

### 3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Rotkreuzgemeinschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben und/oder
- Mitwirkungsformen bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen und zu anderen Rotkreuzgemeinschaften muss Durchlässigkeit bestehen.

Die erbrachten Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

### **3.4 Besondere Gruppen**

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften auf Ortsvereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

#### **3.4.1 Kreisauskunftsbüro**

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Tätigkeiten als Nationale Hilfsgesellschaft wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5.

#### **3.4.2 Ehrenkameradschaften**

Angehörige von Rotkreuzgemeinschaften, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaft mitwirken können, werden zur Pflege der Verbundenheit und Treue im Deutschen Roten Kreuz in Ehrenkameradschaften als Untergliederung innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft organisiert.

### **3.5 Einsatzformationen**

Zur Bewältigung des Massenanfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften, Einrichtungen, Diensten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren hauptamtlichen Beschäftigten ist im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vorzusehen.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. des Landesverbandes getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere

- Einsatzeinheiten
- Wasserrettungszüge

In jedem Kreisverband ist mindestens eine Einsatzeinheit oder ein Wasserrettungszug vorzuhalten.

Weiterhin gehören zu den Einsatzformationen:

- Rettungshundegruppen auf Kreisverbandsebene
- Rettungshundestaffeln auf Ebene der Rotkreuzbezirke
- Einsatzstaffel Westfalen
- Einsatzabteilung Westfalen

### **3.6 Einsatzstaffel Westfalen**

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzstaffel Westfalen.

Weisungsbefugnis über die Einsatzstaffel Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkräfte gehören nominell dem Kreisverband ihres Wohnortes an und können dort ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben.

### **3.7 Einsatzabteilung Westfalen**

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzabteilung Westfalen. Sie ergänzt die personellen und materiellen Vorhaltungen der Kreisverbände und stellt die Landesvorhaltung des DRK-LV Westfalen-Lippe im komplexen Hilfeleistungssystem.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung Westfalen des Landesverbandes werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Einsatzabteilung Westfalen unterstellt.

Weisungsbefugnis über die Einsatzabteilung Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung.



## 4. Organe der Rotkreuzgemeinschaften

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

### 4.1 Gemeinschaftsversammlung

Der Gemeinschaftsversammlung gehören an:

- a) stimmberechtigt:
  - alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft
  - die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter und die/der Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt
  - die stv. Rotkreuzleiterin/-innen, der/die stv. Rotkreuzleiter und die/der stv. Rotkreuzärztin/-innen bzw. der/die stv. Rotkreuzarzt/-ärzte
  - die Mitglieder der „Besonderen Gruppen“
- b) mit beratender Stimme:
  - die/der Leiter/in des Jugendrotkreuzes
  - frei Mitarbeitende
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
  - Fachberater oder fachlich geeignete Personen
  - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren
  - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand, welche Aufgaben von den Rotkreuzgemeinschaften in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an dem Bedarf vor Ort und – soweit möglich – an den Interessen der Angehörigen der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Angehöriger in die Gemeinschaft und schlägt der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der die Rotkreuzgemeinschaft zugeordnet ist, die Rotkreuzleiterin, den Rotkreuzleiter, die/den Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt zur Wahl in den Vorstand vor.

Rotkreuzleiterinnen, Rotkreuzleiter, Rotkreuzärztinnen, Rotkreuzärzte und ggf. deren Stellvertreter ohne Vorstandsmandat werden von der Gemeinschaftsversammlung direkt gewählt und treten mit der erfolgreichen Wahl und der Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung der Gemeinschaftsversammlungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen den jeweiligen Satzungen und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Gemeinschaftsversammlungen.

#### **4.2 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften**

Dem Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
  - die Rotkreuzleiterinnen, die Rotkreuzleiter und die Rotkreuzärztinnen/Rotkreuzärzte oder ihre jeweils gewählten Stellvertreter.
  - die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter, die/der Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt.
  - die stv. Kreisrotkreuzleiterin, der stv. Kreisrotkreuzleiter, die/der stv. Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt; weitere Stellvertreter haben ebenfalls Stimmrecht
  - in Kreisverbänden ohne Ortsvereine und mit nur einer Rotkreuzgemeinschaft auch alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft.
- b) mit beratender Stimme:
  - die/der Kreisleiter/in des Jugendrotkreuzes,
  - die/der Kreisgeschäftsführer/in bzw. der hauptamtliche Vorstand
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
  - Rotkreuzbeauftragter/stv. Rotkreuzbeauftragter
  - der/die Beauftragte für das Krisenmanagement des Kreisverbandes
  - Fachberater oder fachlich geeignete Personen der Kreisrotkreuzleitung
  - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren
  - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte).

Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisebene und schlägt die Kreisrotkreuzleitung einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreisversammlung zur Wahl vor. Mit der erfolgten Wahl durch die Kreisversammlung treten die Gewählten ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Kreisausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der jeweiligen Satzung und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Aus-

schüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Kreis-ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.

#### **4.3 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften**

Dem Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
  - die Bezirksrotkreuzleiterin, der Bezirksrotkreuzleiter und die/der Bezirksärztin/der Bezirksarzt des jeweiligen Bezirks
  - die Kreisrotkreuzleiterinnen, die Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärzte des jeweiligen Bezirks oder ihre jeweils gewählten Vertreter
- b) mit beratender Stimme:
  - ein Vertreter der Jugendrotkreuz-Landesleitung
  - die Kreisgeschäftsführer/innen bzw. hauptamtlichen Vorstände des jeweiligen Bezirks
  - die Rotkreuzbeauftragten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirks
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
  - Bezirksbeauftragter für den Katastrophenschutz
  - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
  - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren des Landesverbandes
  - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene, bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor und wählt die Bezirksrotkreuzleitung.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Bezirksausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der Satzung des Landesverbandes und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen.

Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.

#### **4.4 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften**

Dem Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
  - die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter und die/der Landesärztin/Landesarzt

- die stv. Landesrotkreuzleiterin, der stv. Landesrotkreuzleiter und die/der stv. Landesärztin/Landesarzt
- die Bezirksrotkreuzleiterinnen, die Bezirksrotkreuzleiter und die Bezirksärzte
- die Kreisrotkreuzleiterinnen, die Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärzte oder ihre jeweils gewählten Vertreter

b) mit beratender Stimme:

- die/der Landesleiterin/Landesleiter des Jugendrotkreuzes
- die/der hauptamtliche Vorstand des Landesverbandes
- die/der Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz
- die/der Beauftragte des Landesverbandes für das Krisenmanagement
- die/der Leiter/-in der Servicestelle Ehrenamt des Landesverbandes
- die/der Abteilungsführer/-in der Einsatzabteilung Westfalen
- die/der Zugführer/-in der Einsatzstaffel Westfalen
- die Abteilungsleiter/-innen der Landesgeschäftsstelle

c) bei Bedarf mit beratender Stimme:

- Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
- Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator des Landesverbandes
- weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über die Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesebene und schlägt die Landesrotkreuzleiterin, den Landesrotkreuzleiter, die Landesärztin/den Landesarzt der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des Landesverbandes vor.

Die stv. Landesrotkreuzleiterin, der stv. Landesrotkreuzleiter, die stv. Landesärztin/der stv. Landesarzt werden der Landesversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Mit der erfolgten Wahl durch die Landesversammlung treten die Gewählten ihr Amt an. In der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften sind die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften festgelegt.

## 5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

### 5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

Die Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft ist möglich

- als Angehörige der Rotkreuzgemeinschaft
- als Anwärter der Rotkreuzgemeinschaft
- als frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaft

Angehörige und Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft.

Die uneingeschränkte Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch Erziehungsberechtigte erfolgt. Gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen.

Frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Solange **nach** keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Rotkreuzgemeinschaft anschließen (Ansonsten gilt Ziffer 1.5).

### 5.2 Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft bei der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaften erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über den Antrag, der Rotkreuzgemeinschaften anzugehören, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 3 Monaten. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Gemeinschaftsversammlung muss nicht begründet werden, eine Beschwerde gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

\*Fußnote zu Ziffer 5.1., zweiter Absatz:

„Mitwirkung von Minderjährigen in Einsatzformationen“ wurde geändert durch die Landesversammlung am 04.11.2017.

Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft kann auf eine erneute Anwartschaft in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Rotkreuzgemeinschaft. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft.

### **5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft und der/den weiteren Leitungen der Gemeinschaften zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Leitung der Gemeinschaften federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist einvernehmlich zu regeln.

### **5.4 Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Ausschluss aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften mitgewirkt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

### **Für Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch**

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Für frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Leitung der Rotkreuzgemeinschaften
- Ggf. Ausschluss aus dem DRK
- Tod

## **5.5 Gesundheitszustand**

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- ggf. für weitere Funktionen

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuzarzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden, dem zuständigen Rotkreuzarzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Dienst-/Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Verband zu tragen.

## **6. Rechte und Pflichten**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Sie haben daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbsteinschätzung darüber abzugeben, ob sie sich ihren Aufgaben gesundheitlich gewachsen fühlen.

Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen haben sich darüber hinaus hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes in der Rotkreuzgemeinschaft gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z. B.:

- Taucher
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewarte
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze
- Bergretter in der Sommer- und Winterrettung

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

## **6.1 Rechte**

- Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Recht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsversammlung für Anwärter und frei Mitarbeitende haben das (ohne Stimmrecht)
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Passives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst-, Einsatz- und Sonderbekleidung durch Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in der jeweils gültigen Fassung
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung und den Nachweis geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft abzusprechen



- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern

## **6.2 Pflichten**

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten
- Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied im Aufgabenbereich der Nationalen Hilfsgesellschaft oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Rotkreuzgemeinschaften ist der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutz- und Sonderbekleidung zu tragen
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten

## **7. Aus, Fort- und Weiterbildung**

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Rotkreuzgemeinschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus sind im Sinne der Vernetzung von Aufgaben weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen möglich.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs-, Führungs- und Fachkräften ist im Sinn einer vorausschauenden Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln

die gesetzlichen und innerverbandlichen Vorgaben, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Rotkreuzgemeinschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen, insbesondere aus dem Berufsleben, sind anzuerkennen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung der Landesrotkreuzleitung.

## **8. Anerkennung**

Ehrenamtliches Engagement erfährt generell und regelmäßig eine besondere Würdigung in mündlicher oder schriftlicher Form. Über das normale Maß hinausgehende Leistungen sollen durch besondere Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form oder durch die Verleihung von Auszeichnungen gewürdigt werden.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)“.

Die Dienstzeitberechnung im Hinblick auf die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (auch Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit). Anwartschaften, Beurlaubungs-, Dienstzeiten (Freiwilligendienste, Zivil- und Wehrdienst) werden berücksichtigt.

## **9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

## **10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften**

### **10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften**

#### **10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene:**

Rotkreuzgemeinschaften werden von der Rotkreuzleitung geleitet.

Der Rotkreuzleitung gehören an:

Rotkreuzleiterin (RKLIn),

Rotkreuzleiter (RKL),

Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt (RKÄIn / RKA)

und deren Stellvertreter

Die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter, die Rotkreuzärztin und der Rotkreuzarzt können jeweils bis zu 2 Stellvertreter haben.

In Kreisverbänden, in denen nur eine Rotkreuzgemeinschaft vorhanden ist, kann die Kreisrotkreuzleitung gleichzeitig die Aufgaben der Rotkreuzleitung wahrnehmen. Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften kann dann wie die Gemeinschaftsversammlung besetzt sein.

#### **10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Kreisverbandsebene**

Die Rotkreuzgemeinschaften werden auf Kreisverbandsebene von der Kreisrotkreuzleitung geleitet.

Der Kreisrotkreuzleitung gehören an:

Kreisrotkreuzleiterin (KRKLIn),

Kreisrotkreuzleiter (KRKL),

Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt (KVÄIn / KVA)

und deren Stellvertreter

Die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärztin und der Kreisverbandsarzt können jeweils bis zu 2 Stellvertreter haben.

#### **10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Bezirksebene**

Die Rotkreuzgemeinschaften eines Bezirkes werden von der Bezirksrotkreuzleitung geleitet.

Der Bezirksrotkreuzleitung gehören an:

Bezirksrotkreuzleiterin (BRKLIn),

Bezirksrotkreuzleiter (BRKL),

Bezirksärztin/Bezirksarzt (BRKÄIn/BRKA)

#### **10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Landesverbandsebene**

Die Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene werden von der Landesrotkreuzleitung geleitet.

Der Landesrotkreuzleitung gehören an:

Landesrotkreuzleiterin (LRKLin),

Landesrotkreuzleiter (LRKL),

Landesärztin/Landesarzt (LÄin/LA)

und deren Stellvertreter

Die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter, die Landesärztin und der Landesarzt haben jeweils 1 Stellvertreter.

### **10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte**

Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

#### **10.2.1 Leitungskräfte**

Leitungskräfte sind insbesondere für die Leitung der Rotkreuzgemeinschaften der jeweiligen Verbandsebene zuständig.

Sie gewährleisten die Ausführung des Täglichen Dienstes, Einsatzbereitschaft der ihrer Rotkreuzgemeinschaft zugewiesenen Einsatzformationen und tragen gegenüber der Kreisrotkreuzleitung bzw. der Landesrotkreuzleitung hierfür die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Angehörigen und frei Mitarbeitenden zu sorgen. Bei diesen Aufgaben werden sie von den Führungskräften beraten und fachlich unterstützt.

Ferner sind sie für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien, den hauptamtlich Verantwortlichen der Geschäftsstellen und Einrichtungen zuständig. Sie sind für die Gemeinschaftspflege verantwortlich und stellen die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften und Organisationen sicher.

#### **10.2.2 Führungskräfte**

Führungskräfte sind in ihren Einsatzformationen und Führungsorganisationen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Gemeinsam mit den zuständigen Leitungskräften tragen sie die Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einsatzformationen Tätigen.

### 10.3 Voraussetzungen für Wahl bzw. Ernennung

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretern sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs-/Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

**Kandidaten für ein Leitungsamt**, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode, jedoch maximal nach 36 Monaten, nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

### 10.4 Wahl/Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten **Leistungs- und Führungspositionen** auf möglichst viele Personen verteilt werden.

**Leistungs- und Führungskräfte** sollen für die Dauer ihrer Wahl/Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört. Die **Leistungen** der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen vertreten die Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen.

Die Übernahme dieser Leitungsämter wird erst mit der Wahl durch die zuständige Mitgliederversammlung wirksam. Erfolgt keine Wahl durch die Mitgliederversammlung, ist durch die Rotkreuzgemeinschaft ein neuer Vorschlag einzureichen.

Mitglieder von Rotkreuzleitungen, die nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium angehören, werden durch die Gemeinschaftsversammlung der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall sofort nach Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung wirksam.

Die Kreisrotkreuzleitungen und die Landesrotkreuzleitung können eine geeignete Leitungskraft vorübergehend bis zu einer Neuwahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Vertretung beauftragen, wenn in einer jeweils nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaft die entsprechenden Leitungsämter nicht besetzt sind.

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt oder ernannt werden:

- wer Betroffener eines Disziplinar- oder Schieds- oder Strafverfahrens ist und zwar für die Dauer des Verfahrens oder bis zur Löschung der Disziplinarverfügung aus der Personalakte. In Einzelfällen kann die übergeordnete Leitungsebene die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Einstellungsbescheides für Strafverfahren verlangen.
- wer Führungskraft in einer Einsatzformation ist, darf nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden. Wer zum Rotkreuzbeauftragten oder Stellvertreter bestellt ist, soll in der Regel nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden.

#### **10.4.1 Wahl der Leitungskräfte**

##### **10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene**

Die Rotkreuzleitung wird durch die Gemeinschaftsversammlung

- a) der Mitgliederversammlung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand vorgeschlagen, oder
- b) gewählt, wenn sie nicht dem Ortsvereinsvorstand angehört

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß a) ist die vorherige Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung. Im Fall einer Wahl gemäß b) beginnt die Amtszeit mit der Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

Die anschließende Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand der Verbandsstufe, der die Gemeinschaft zugeordnet ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den Regelungen der jeweiligen Satzung.

##### **10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene**

Die Kreisrotkreuzleitung wird durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Kreisversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand / in das Präsidium ist die vor-

herige Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

#### **10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene**

Die Bezirksrotkreuzleitung wird durch den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

#### **10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene**

Die Landesrotkreuzleitung wird durch den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllen.

### **10.4.2 Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen auf Orts- und Kreisebene durch die Kreisrotkreuzleitung
- Führungskräfte auf Bezirks- und Landesverbandsebene durch die Landesrotkreuzleitung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind die Namen der Führungskräfte der für den Einsatz bei Großschadensfällen, im Katastrophen- und Zivilschutz vorgesehenen Einsatzformationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### **10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen**

Leitungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen (z.B. als Fachberater oder in Arbeitsgruppen) bedienen. Diese werden bei der Erfüllung ihres Auftrages im Namen der Leitungs- und Führungskräfte tätig.

## **10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung**

Die Amtszeit der **Leitungskräfte** richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Die Amtszeit der Bezirksrotkreuzleitung richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes.

Unbeschadet der Regelungen in den jeweiligen Satzungen endet die Amtszeit der Leitun-

gen der Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien nach der durch die jeweilige Satzung bestimmten Amtszeit. In diesem Fall übernimmt der jeweilige Stellvertreter/die jeweilige Stellvertreterin die Aufgaben und die Vertretung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers.

Die Amtszeit der **Leitungskräfte** endet mit der Erklärung des Rücktritts. Wahl oder Neuwahl einer Leitungskraft kann nur vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung\* erfolgen.

Die Amtszeit der **Führungskräfte** orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind die bisherigen Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung\*.

## **10.6 Abwahl / Widerruf / Abberufung**

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

### **10.6.1 Abwahl von Leitungskräften**

Gegen die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Verbandsebenen oder einzelner ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden.

Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist innerhalb eines Monats die Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen einzelne Mitglieder der Rotkreuzleitung oder gegen die gesamte Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sind gleichzeitig mit dem Antrag neue Wahlvorschläge vorzulegen. (Konstruktives Misstrauensvotum)

\*Fußnote zu Ziffer 10.5:

Diese ist nach § 35 Ziffer 2 SGB VI definiert



Eine Ab- bzw. Neuwahl kann nur erfolgen bzw. eingeleitet werden, wenn mehr als 50% der wahlberechtigten Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaft an der Abstimmung teilnehmen. Bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird der zuständigen Mitgliederversammlung die Abwahl des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin vorgeschlagen, gleichzeitig werden die durch die Gemeinschaftsversammlung im konstruktiven Verfahren vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/das Präsidium vorgeschlagen, nachdem die Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene nach 10.4.1 erteilt wurde bzw. bis zur Mitgliederversammlung eine solche erfolgt. Wird diese Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

*Die Ab- bzw. Neuwahl von Mitgliedern der Rotkreuzleitungen mit Vorstands- oder Präsidiumsmandat erfolgt ausdrücklich nach den Regelungen der Satzung.*

### **10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften**

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Rotkreuzgemeinschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

### **10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen**

Die Ernennung von fachlich geeigneten Personen (z.B. als Fachberater oder in Arbeitsgruppen) kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen
- wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben.

## **10.7 Weisungsbefugnis**

### **10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte**

Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften und Führungskräften, örtliche Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften gegenüber den in der Rotkreuzgemeinschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auch unmittelbar den in nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

### **10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht**

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

### **10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung**

Ärzte ohne Bestellung als Führungs- oder Leitungskraft und sonstiges besonders durch die Rotkreuzleitung benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

### **10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen**

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche und kommunale Regelungen zu beachten. Ebenso gelten die DRK-DV 100 und mitgeltende Vorschriften sowie die jeweiligen Dienstvorschriften (DV) der Fachdienste.

## **10.8 Einrichtung von Einsatzstäben**

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie landesgesetzliche und kommunale Regelungen.

## **11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften**

Die Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

## **12. Ermächtigungen**

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen durch Beschluss, allgemeine Regelungen zu treffen über

- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche
- Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung etc. der Einsatzformationen unter Berücksichtigung gesetzlicher und verbandlicher Bestimmungen
- einheitliche Dienstbekleidung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften gem. Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- einheitliche Vorgaben über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften
- Zuständigkeit und Aufgaben der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften;
- räumliche Zuordnung der Bezirke
- Aufgaben und Zusammensetzung der Einsatzstäbe auf Kreisverbandsebene in Einklang mit der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift auf Kreisverbandsebene;
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte gem. Nr. 10.2
- Weisungsrecht in besonderen Situationen gem. Nr. 10.7
- Erstattung barer Auslagen gem. Nr. 6.1

## **13. Inkrafttreten**

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften in der Fassung vom 06.11.2004 aufgehoben.

Die Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Raum für Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

[illegible]

Raum für Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

**[www.DRK-westfalen.de](http://www.DRK-westfalen.de)**

Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
Sperlichstraße 25  
48151 Münster

Redaktion:

Christian Schuh  
Volker Schmid  
Heinz-Wilhelm Upphoff

Layout:

Martina Czernik

November 2017



# **O r d n u n g**

**für das**

**Deutsche Jugendrotkreuz**

**im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**

Beschlossen auf der  
JRK-Landeskonferenz am 02.06.2019 in Hagen  
und der DRK-Landesversammlung am 09.11.2019 in Attendorn

Hinweise:

Die JRK-Ordnung ist sächlich. Alle Geschlechter sind angesprochen. Der Einfachheit halber und aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.  
Jugendrotkreuz  
Sperlichstr. 25  
48151 Münster

Fon 0251/9739-222  
Fax 0251/93 39 49 91

Internet [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de)

# Inhalt

## Präambel

### **1. Wesen und Ziele**

- 1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit
- 1.2. Ziele der JRK-Arbeit
- 1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK
- 1.4. Formen der JRK-Arbeit
- 1.5. Die Internationale Zusammenarbeit
- 1.6. JRK und Schule
- 1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem KJHG)

### **2. Mitgliedschaft und Mitarbeit**

- 2.1. Voraussetzung
- 2.2. Aufnahme
  - 2.2.1. Mitgliedschaft
  - 2.2.2. Freie Mitarbeit
- 2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht
- 2.4. Mitgliederverwaltung
- 2.5. Disziplinarverfahren
- 2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

### **3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen**

- 3.1. Formelle JRK-Gruppen
  - 3.1.1. Gruppenleiter
- 3.2. Schulgemeinschaften
  - 3.2.1. Koordinator Schularbeit
- 3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

### **4. JRK im Ortsverein**

- 4.1. JRK-Ortskonferenz
- 4.2. JRK-Ortsleitung

### **5. JRK im Kreisverband**

- 5.1. JRK-Kreiskonferenz
- 5.2. JRK-Kreisleitung
- 5.3. JRK-Kreisforum
- 5.4. JRK-Kreisforum Schule

### **6. JRK im Landesverband**

- 6.1. JRK-Landeskonferenz
- 6.2. JRK-Landesleitung
- 6.3. JRK-Kreisrat

### **7. Wahlen**

- 7.1. Durchführung von Wahlen
  - 7.1.1. JRK-Ortsleiter
  - 7.1.2. JRK-Kreisleiter
  - 7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat
  - 7.1.4. JRK-Landesleiter
- 7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

# Präambel

Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (JRK Westfalen-Lippe) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als selbstverantwortlicher Jugendverband bekennt sich das JRK sowohl zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten als auch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 8.10.1965 verabschiedet wurden.

## Die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

### M E N S C H L I C H K E I T

Das Rote Kreuz, entstanden aus dem Wunsche, den Verwundeten auf dem Schlachtfelde unterschiedslos beizustehen, bemüht sich mit seinen internationalen und nationalen Möglichkeiten, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

### U N P A R T E I L I C H K E I T

Das Rote Kreuz macht keinerlei Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei seiner Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

### N E U T R A L I T Ä T

Um sich das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten, wie auch an politischen, rassistischen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

### U N A B H Ä N G I G K E I T

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit Beistand leisten und den jeweiligen Landesgesetzen unterstehen, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die es ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

### F R E I W I L L I G K E I T

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

### E I N H E I T

Im gleichen Lande kann es nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

### U N I V E R S A L I T Ä T

Das Rote Kreuz ist eine Weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

**Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes jugendgemäß zu verwirklichen.**

Grundlagen dieser Ordnung bilden die Allgemeinen Grundsätze unter Punkt 1. der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz“ (JRK-Bundesordnung) mit Stand vom 19.11.2007 sowie die vom JRK-Bundesdelegiertentag am 24.09.2016 verabschiedeten „Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz“.

### Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz:

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
  - Förderung des sozialen Engagements
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen.
6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alters- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfältigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.

16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

# 1. Wesen und Ziele

## 1.1. Grundlagen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist selbstverantwortlicher Jugendverband und Rotkreuzgemeinschaft im DRK Landesverband-Westfalen-Lippe e.V. Das Jugendrotkreuz ist auf partnerschaftlicher Basis mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften verbunden.

Als selbstverantwortlicher Jugendverband arbeitet das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe auf der Rechtsgrundlage der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. Die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK- Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ bedarf der Zustimmung der DRK-Landesversammlung.

Wichtige Grundlagen der Jugendverbandsarbeit regeln die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“<sup>1</sup>, beschlossen auf dem JRK-Bundesdelegiertentag am 11.03.2000 sowie die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“<sup>2</sup>, beschlossen durch den JRK-Fachausschuss am 04./05.05.2001.

## 1.2. Ziele der JRK-Arbeit

Die herausragenden Ziele der Arbeit des Jugendrotkreuzes sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für den Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Diese Zielsetzungen sichern allen in der Jugendrotkreuzarbeit Tätigen freien Raum für das gemeinsame Entwickeln und Durchführen von Projekten, Programmen, Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze.

## 1.3. Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK

Das Jugendrotkreuz gibt dem jungen Menschen Hilfen

- zur Entfaltung seiner persönlichen Fähigkeiten
- zur Einübung von Gemeinschaftsfähigkeit und sozialem Engagement

zum Verständnis seiner sozialen Umwelt, zur Entwicklung von Kritikfähigkeit sowie zur Orientierung in unserer Gesellschaft. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Jugend in aller Welt durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

---

<sup>1</sup> Die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ sind vom damaligen höchsten beschlussfassenden Gremium des Jugendrotkreuzes als innerverbandliche eigene Vorgaben und Maßgaben als Rahmenbedingungen verabschiedet worden. Durch die JRK-Bundeskonferenz im Jahre 2010 wurden diese nochmals bekräftigt. Die Mindeststandards können über die Homepage auf [www.jrk.de](http://www.jrk.de) oder [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) eingesehen werden.

<sup>2</sup> Nahezu konform zu den „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“ hat der JRK-Fachausschuss für die Kreisverbände innerhalb des Landesverbandes Westfalen-Lippe ebenfalls Vorgaben als Standards für die Kreisverbände festgelegt. Die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“ können über [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) heruntergeladen werden.

## 1.4. Formen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz arbeitet im schulischen und außerschulischen Bereich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im JRK mitarbeiten wollen, haben diese Möglichkeit in

- formellen JRK-Gruppen
- Schulgemeinschaften
- JRK-Aktionskreisen
- Projektgruppen
- der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Arbeit findet jugendgemäß in allen Feldern der Rotkreuzarbeit statt; unter anderem

- in Schulen (insbesondere dem Schulsanitätsdienst, dem Streitschlichterprogramm und der humanitären Schule)
- in der Notfalldarstellung
- in der Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder
- in der Wasserwacht
- in der Bergwacht
- in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- in der internationalen Arbeit, z. B. Internationale Begegnungen oder Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- für die Völkerverständigung und die Verbreitung humanitärer Werte
- in der Gewaltprävention sowie in der Gesundheitsförderung
- durch Kampagnen zu gesellschaftsspezifischen Themen
- im Babysitterdienst und
- im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung.

## 1.5. Die Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Arbeit des Jugendrotkreuzes ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ermöglicht so Projekte mit Partnergesellschaften rund um den Globus. Sie findet daher in einem breiten Spektrum an Aktivitäten statt, die es jungen Menschen ermöglicht, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich einzusetzen für ein friedliches Miteinander, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in Internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

Das JRK Westfalen-Lippe arbeitet insbesondere mit dem Jugendrotkreuz anderer nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften partnerschaftlich zusammen. Es pflegt die Verständigung der Jugend vor allem durch Kontakte, Aktionen und Begegnungen.

## 1.6. JRK und Schule

Ziel der Aktivitäten des Jugendrotkreuzes in der Schule ist die Verbreitung der Rotkreuz-Ideen und die Gewinnung von Schülern und Lehrern für die Mitarbeit an den Aufgaben des Roten Kreuzes.

Dazu bietet das Jugendrotkreuz in der Schule unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung



- Kooperation bei Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler und Lehrer
- Einrichtung des Schulsanitätsdienstes
- Einrichtung eines Programms zur Humanitären Schule
- Angebote in den Bereichen der Notfalldarstellung, der Gesundheitsförderung, der Gewaltprävention und der Streitschlichtung.

Ziel ist, die Schüler für die Mitarbeit an Projekten und / oder für die längerfristige Mitarbeit an JRK-Programmen und Aktionen, auch im außerschulischen Bereich zu motivieren.

## **1.7. Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dementsprechend arbeitet das JRK als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe – im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze – auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden. Mit diesem Instrument der Jugendarbeit soll auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden (insbesondere Jugendämter) gepflegt werden.

Ziel ist, die Handlungsfähigkeit des Jugendrotkreuzes zu festigen.

## **2. Mitgliedschaft und Mitarbeit**

### **2.1. Voraussetzung**

Mitglied kann jeder junge Mensch werden, wenn er an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Das Mitgliedsalter liegt zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze gilt nicht für Inhaber von Leitungsfunktionen und für Fachkräfte, die für bestimmte Aufgaben erforderlich sind, denn das Engagement der Menschen steht im Vordergrund.

JRK-Mitglieder nach dieser Ordnung sind Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuz und gleichzeitig Mitglied im Deutschen Roten Kreuz.

Darüber hinaus ist eine freie Mitarbeit möglich. Diese richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben.

### **2.2. Aufnahme**

#### **2.2.1. Mitgliedschaft**

Interessenten können ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Jugendrotkreuz schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen. Sofern ein Interessent noch nicht Mitglied im DRK ist, muss das in der jeweiligen DRK-Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen werden.

Nachdem die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ durch die eigene Unterschrift oder die des gesetzlichen Vertreters anerkannt wurde, sind Sie im Jugendrotkreuz aufgenommen. Als Legitimation erhalten sie von der JRK-Leitung im Kreisverband den Mitgliedsausweis.

### 2.2.2. Freie Mitarbeit

Eine freie Mitarbeit richtet sich an zeitlich und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben. Eine freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

## 2.3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft Jugendrotkreuz ist an die o. g. Voraussetzungen gebunden. In der Gemeinschaft JRK sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Alle Mitglieder von Rotkreuz-Gemeinschaften sind zugleich Mitglied im DRK, bei Mitgliederversammlungen des Gesamtverbandes jedoch erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

## 2.4. Mitgliederverwaltung

Die Personalunterlagen der Mitglieder werden unter der Verantwortung der jeweiligen verbandlichen Ebenen in den Geschäftsstellen geführt. Die Kreisgeschäftsstellen können in Einvernehmen mit den Untergliederungen die Mitgliederverwaltung für diese übernehmen. Für freie Mitarbeiter gelten die gleichen Regelungen. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsebene. Die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2.5. Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren<sup>3</sup> in ihrer jeweils gültigen Fassung ist für das Jugendrotkreuz in Westfalen-Lippe gültig und findet hier Anwendung. Die entsprechenden Regelungen aus dem Absatz V sind maßgebend.

## 2.6. Ende der Mitgliedschaft im JRK

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt oder Ausschluss
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres
- bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder bei Aufgabe der Tätigkeit.

Der Mitgliedsausweis ist der zuständigen JRK-Leitung zurückzugeben.

---

<sup>3</sup> Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren mit Stand vom 24.11.2006 wurde auf der JRK-Bundeskonferenz am 26.09.2010 in Dresden für das Jugendrotkreuz beschlossen und findet somit auch im JRK Westfalen-Lippe Anwendung. Sie kann auf [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) heruntergeladen werden.

### 3. Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

#### 3.1. Formelle JRK-Gruppen

Die Arbeit im JRK findet unter anderem in Gruppen statt, die sich regelmäßig treffen. Eine Gruppe soll aus nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Aufgaben der JRK-Gruppe:

Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes. Das geschieht durch: Regelmäßige Gruppentreffen, Aktionen und Arbeit in Projekten. Die JRK- Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Einmal im Jahr bestätigt die JRK-Gruppe ihren Gruppenleiter im Amt.

Wird ein Gruppenleiter nicht durch die Mehrheit der JRK-Gruppe bestätigt, ist durch den zuständigen JRK-Leiter unverzüglich ein neuer Gruppenleiter gemäß den Voraussetzungen nach 3.1.1. einzusetzen. Vorher müssen Gruppenmitglieder und Gruppenleiter angehört werden. Die Bedürfnisse der JRK-Gruppe sollen hier unbedingt Berücksichtigung finden.

##### 3.1.1. Gruppenleiter

Der Gruppenleiter wird durch die JRK-Leitung eingesetzt und durch die JRK-Gruppe einmal jährlich im Amt bestätigt. Der Gruppenleiter muss an der Gruppenleiterausbildung teilgenommen haben. Er sollte mindestens 16 Jahre alt sein im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz. Der JRK-Gruppenleiter ist für die Arbeit der Gruppe verantwortlich.

Aufgaben des JRK-Gruppenleiters:

- Anregung und Beratung der Gruppe
- Organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Projekte und Aktionen
- Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und JRK-Gemeinschaften
- Mitarbeit im Orts- bzw. Kreisforum
- Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
- Werbung von Gruppenmitgliedern
- Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Teilnahme an Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und dem JRK-Ortsforum.

Auf Antrag erhält der JRK-Gruppenleiter eine Jugendleiter/in-Card (JuleiCa), welche durch das örtliche Jugendamt ausgestellt wird (*gemäß aktueller Fassung des Runderlasses d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit*).

#### 3.2. Schulgemeinschaften

Des Weiteren ist eine Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften, z.B. in Schulsanitätsdiensten, möglich. Nach dem Rotkreuzgedanken aktive Schüler und Lehrer an einer Schule bilden je eine Schulgemeinschaft. Jede Schulgemeinschaft wählt einen Sprecher, welcher die Schulgemeinschaft im JRK-Kreisforum-Schule vertritt. Der Sprecher sollte fachlich und sozial geeignet sein. Ihr Ansprechpartner im JRK ist der Koordinator Schularbeit.

Eine enge Kooperation, ein intensiver Austausch und eine gute Vernetzung zwischen Verband und Schulgemeinschaften sind besonders wichtig. Das JRK-Kreisforum Schule (s. Punkt 5.4.) und der Koordinator Schularbeit sind hier ein wichtiger Bestandteil.

### 3.2.1. Koordinator Schularbeit

Der Koordinator Schularbeit wird von der zuständigen JRK-Kreisleitung eingesetzt. Er ist für die innerverbandliche Vermittlung zwischen Schule und JRK verantwortlich.

Aufgaben gegenüber der Schule:

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationslehrern
- Unterstützung und Beratung der Kooperationslehrer
- Kontaktpflege zu Kooperationslehrern
- Weitergabe von JRK-Informationen an Kooperationslehrer
- Vermittlung geeigneter Referenten
- Durchführung einer Fortbildung für Kooperationslehrer zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartner z. B. für den Schulsanitätsdienst, die Streitschlichtung bzw. die Humanitäre Schule

Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Verantwortlich für die Einhaltung der formulierten Mindeststandards
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Kooperation mit der JRK-Kreisleitung bei der Durchführung des JRK-Kreisforum Schule
- Datenpflege der JRK-Schularbeit (vorhandene Gruppen sowie Kooperationslehrer)
- Durchführung einer Fortbildung für außerschulische Fachkräfte zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Vertretung der JRK-Schularbeit auf Kreisebene
- Anbindung von Mitwirkenden der JRK-Schularbeit an den Verband (alle Gemeinschaften)
- Kontaktpflege und Informationsweitergabe an den Landesverband
- Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen für Koordinatoren der JRK-Schularbeit auf Kreisebene

### 3.3. Aktionskreise und Projektgruppen

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen die Möglichkeit in Aktionskreisen, Projektgruppen an JRK-Programmen, -Aktionen, sowie -Projekten mitzuarbeiten.

Die Mitglieder dieser Aktionskreise und Projektgruppen kommen zusammen, wenn es die Aufgaben erfordern. Sie informieren die zuständige JRK-Leitung über ihre Absichten.

Der zuständige JRK-Leiter kann geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein.

Sie halten den Kontakt zum zuständigen JRK-Leiter, der die Aktionskreise und Projektgruppen formal und inhaltlich unterstützt.

## 4. JRK im Ortsverein

### 4.1. JRK-Ortskonferenz

In Ortsvereinen mit mindestens einer Gruppe oder mindestens einem Aktionskreis ist einmal im Jahr eine JRK-Ortskonferenz durchzuführen. Sie wird vom JRK-Ortsleiter einberufen und geleitet.

Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung jeweils mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Ortskonferenz.

Alle JRK-Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen und der Aktionskreise sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Ortskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Ortsleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters, der den JRK-Ortsleiter im Vorstand vertritt.
- Feststellung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- ggf. Wahl der Delegierten zur JRK-Kreiskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Ortsleitung

Die JRK-Ortskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

### 4.2. JRK-Ortsleitung

Der JRK-Ortsleiter und die bis zu zwei Stellvertreter (JRK-Ortsleitung) sind für die Arbeit des JRK im Ortsverein verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Ortsleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung des JRK
- Das 18. Lebensjahr soll, das 16. Lebensjahr muss vollendet sein.

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung des JRK-Ortsleiters durch den JRK-Kreisleiter im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand, müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Ortsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einberufung und Leitung der JRK-Ortskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen

- Einberufung und Leitung eines nach Bedarf (mehrmals jährlich) tagenden JRK-Ortsforums
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der JRK-Gremien an die Leitungskräfte sowie an die Gremien auf Kreisebene
- Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den Gruppenleitungen
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Vorstand des Ortsvereins
- Kontakt zur JRK-Kreisebene, zu anderen DRK-Gemeinschaften und zum Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Mitarbeit im Jugendring
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften.

## 5. JRK im Kreisverband

### 5.1. JRK-Kreiskonferenz

Die JRK-Kreiskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussgremium des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene. Sie wird durch den JRK-Kreisleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vor der JRK-Kreiskonferenz.

Alle JRK Mitglieder sowie die Leiter der Projektgruppen / Aktionskreise sind stimmberechtigt. In den Kreisverbänden mit Ortsvereinen kann die JRK-Kreiskonferenz jedoch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall entspricht die Anzahl der Delegierten 1/5 der JRK Mitglieder. Sie darf jedoch 50 Personen nicht überschreiten.

Der JRK-Kreiskonferenz gehören als Delegierte an:

- der JRK-Kreisleiter und der oder die bis zu 3 Stellvertreter
- die JRK-Ortsleitungen und deren Stellvertreter
- Delegierte aus den Ortsvereinen oder JRK-Mitglieder
- der Koordinator Schularbeit (Stimmberechtigt nur sofern nicht hauptamtlich tätig)

Bei Durchführung als Delegiertenversammlung erfolgt die Verteilung der Delegiertenplätze auf die übrigen Mitglieder nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren<sup>4</sup>.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Kreisleiters, seiner Stellvertreter und Benennung des Stellvertreters der den JRK-Kreisleiter im Präsidium / -Vorstand vertritt
- Festlegung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreiskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

---

<sup>4</sup> Eine Erläuterung zum d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren und dessen Verfahren ist im Downloadbereich auf [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) zu finden.

## 5.2. JRK-Kreisleitung

Der JRK-Kreisleiter und die bis zu 3 Stellvertreter (JRK-Kreisleitung) sind für die Arbeit des JRK im Kreisverband verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Kreisleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Kreisleitung durch die JRK-Landesleitung im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand / Präsidium müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Kreisleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz sicherstellen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der JRK-Kreiskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Vorbereitung und Leitung des JRK-Kreisforums sowie des JRK-Kreisforum Schule
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Interessenvertretung des JRK im ehrenamtlichen Kreisvorstand / Präsidium des DRK-Kreisverbandes
- Mitarbeit im Kreisjugendring
- Teilnahme am JRK-Kreisrat und der JRK-Landeskonferenz
- Einberufung einer JRK-Ortskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der verschiedenen JRK-Gremien an die JRK-Ortsleitungen und Gruppenleiter
- Kontakt zur JRK-Orts- und Landesebene, zu den anderen DRK-Gemeinschaften und dem Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (und Ernennung von AG-Leitern) zu inhaltlichen Themen
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Kreisleitung, bei der beratend anwesend sind: AG-Leiter und ggf. hauptamtlicher Mitarbeiter JRK.  
Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4 Mal im Jahr.

Bei mehreren Stellvertretern legt der JRK-Kreisleiter zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Kreiskonferenz) fest.

### 5.3. JRK-Kreisforum

Das JRK-Kreisforum dient einerseits zur Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Vorgaben der JRK-Kreiskonferenz und setzt gleichzeitig Impulse für die Arbeit auf Kreisebene. Wesentlicher Kern ist der Austausch und die Vernetzung der Leitungskräfte aus den Ortsvereinen und der JRK-Kreisleitung.

Das JRK-Kreisforum besteht aus:

- JRK-Kreisleitung
  - JRK-Ortsleitungen
  - Gruppenleitern
  - Leiter von Aktionskreisen / Projektgruppen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung, Planung und Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz
- Entwicklung gemeinsamer Projekte und Aktionen zur Umsetzung der strategischen Vorgaben
- Angemessene personelle Ressourcen für die Arbeit auf Kreisebene sicherstellen

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

### 5.4 JRK-Kreisforum Schule

Das JRK-Kreisforum Schule soll die Interessen und Bedürfnisse der Schulgruppen und deren Mitglieder berücksichtigen aber auch deren Ideen und Impulse an den Jugendverband tragen.

Zusammensetzung:

- JRK-Kreisleitung
  - Koordinator Schularbeit
  - Sprecher der Schulgruppen
  - ggf. JRK-Ortsleitungen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand / KGF

Das JRK-Kreisforum Schule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenwahrnehmung von Schulgruppen
- Vernetzung und Austausch zwischen Schulgruppen und Jugendverband
- Initiierung, Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktionen auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz

Die Tagungsfrequenz richtet sich nach dem Bedarf im Kreisverband. Das JRK-Kreisforum Schule sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.



## 6. JRK im Landesverband

### 6.1. JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes im Landesverband Westfalen Lippe. Sie wird durch den JRK-Landesleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vor der JRK-Landeskonferenz. Die JRK-Landeskonferenz wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Die JRK-Landeskonferenz besteht aus hundertfünfundzwanzig (125) Delegierten:

- JRK-Kreisleiter oder einer der Stellvertreter
- Delegierte aus den Kreisverbänden
- JRK-Landesleitung

Beratend anwesend sein können:

- JRK-Landesreferent
- Vertreter anderer Gemeinschaften
- Hauptamtlicher Vorstand
- Experten zu bestimmten Themen auf Einladung

Die Zahl der Delegierten wird nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlverfahren ermittelt. Hier werden die jeweils letzt gültigen Zahlen der vorgelegten statistischen Berichte eines jeden Kreisverbandes zu Grunde gelegt.

Die JRK-Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des JRK-Landesleiters, seiner 4 Stellvertreter und Benennung des nach § 18 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes durch die DRK-Landesversammlung zu wählenden Stellvertreters, der den JRK-Landesleiter ggf. im Präsidium vertritt.
- den Strategischen Rahmen und die Meilensteine festlegen
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit, z. B. Bildung, Notfalldarstellung oder JRK-Schularbeit
- Kontrolle der JRK-Landesleitung leisten
- Beschlussfassung über die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Westfalen-Lippe e. V.“
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die JRK-Landeskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

Bei Ordnungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung der JRK-Landeskonferenz in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

## 6.2. JRK-Landesleitung

Der JRK-Landesleiter und seine 4 Stellvertreter (JRK-Landesleitung) sind für die Arbeit im JRK Landesverband verantwortlich. Sie vertreten den Verband nach innen und außen. Die Zusammensetzung der JRK-Landesleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 12 Monaten nach der Wahl nachholen; bei kommissarischer Ernennung der JRK-Landesleitung durch die JRK-Bundesleitung im Einvernehmen mit dem DRK Präsidium des Landesverbands Westfalen-Lippe e. V., müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien in denen sie vertreten sind stimmberechtigt.

Die JRK-Landesleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung strategischer und operativer Ziele der Landesgeschäftsstelle sicherstellen und kontrollieren
- Einberufung und Leitung der JRK-Landeskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung gewährleisten und Impulse für die Weiterentwicklung setzen
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen, insbesondere dem JRK-Kreisrat, gewährleisten
- Interessenvertretung des JRK im Präsidium des DRK-Landesverbandes
- Mitarbeit im Landesjugendring
- In relevanten Gremien und Organisationen Positionen des JRK aussagekräftig darstellen und die Einbettung in gesamtverbandliche Positionen sicherstellen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zu inhaltlichen Themen
- Bei strategischen Entwicklungen ggf. Arbeitsgruppen unter Mitarbeit der Landesleitung bilden
- Hilfestellung bei der Arbeit und den Problemen des JRK im Kreisverband
- Einberufung einer JRK-Kreiskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Landesleitung, bei der beratend anwesend sind: der JRK-Landesreferent, der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ggf. AG-Leiter. Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens 4-mal im Jahr.

Der JRK-Landesleiter legt zu Beginn seiner Amtsperiode für den Fall seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertreter für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Landeskonferenz) fest.

Dem JRK-Landesleiter steht zur Erfüllung der Aufgaben die Abteilung JRK zur Verfügung, die vom JRK-Landesreferenten geleitet wird.

## 6.3. JRK-Kreisrat

Der JRK-Kreisrat ist das Forum zur Bündelung und Vertretung der Interessen der Kreisverbände und deren Vernetzung. Einberufen und geleitet wird der JRK-Kreisrat durch den Vorsitzenden. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist.

Zusammensetzung:

- Vorsitzender Kreisrat
- Stellv. Vorsitzender Kreisrat
- JRK-Kreisleiter oder einer deren Stellvertreter
- Beratend: JRK-Landesleitung und JRK-Landesreferent

Der JRK-Kreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Angemessene Vertretung föderaler Interessen gewährleisten
- Inhaltliche Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden gewährleisten
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen sicherstellen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Tagungsfrequenz ist mindestens zweimal jährlich.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

## 7. Wahlen

### 7.1. Durchführung von Wahlen

Zur Durchführung einer Wahl wird fristgemäß ein Wahlleiter oder ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Wahlleiters aus. Über die fristgemäße Wahlausschreibung gemäß der Regelungen der jeweiligen verbandlichen Ebene wird die bevorstehende Wahl und der Wahlleiter / Wahlausschuss bekannt gegeben. Die JRK-Mitglieder werden gebeten Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Wahlleiter bzw. Mitglieder von Wahlausschüssen dürfen nicht selbst kandidieren. Sie dürfen auch nicht den zu wählenden Gremien angehören oder das Amt innehaben, das zur Wahl ansteht.

Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Anschließend gibt er die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Weitere Wahlvorschläge sind auf der Wahlversammlung zulässig. Die Kandidaten sind von der Wahlleitung zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrecht erhalten.

Die Wahlen von JRK-Leitern und dessen Stellvertreter finden in getrennten Wahlgängen statt und sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden nicht gezählt.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Während eines laufenden Disziplinarverfahrens ist eine Kandidatur zu Wahlen nur möglich, wenn der Disziplinarvorgesetzte zustimmt. Mitglieder, die eine Eintragung wegen eines Disziplinarverfahrens in der Personalakte haben, können nicht gewählt werden, solange diese in der Akte steht.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

#### 7.1.1. JRK-Ortsleiter

Er wird von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins zur Wahl in den Ortsvorstand vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Ortsvorstandes.

Der Stellvertreter des JRK-Ortsleiters wird ebenfalls von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Ortsleiters.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Ortsleitung die Wahl formal aus und fordert die JRK-Mitglieder auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Ortskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Ortsleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

#### 7.1.2. JRK-Kreisleiter

Er wird von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt und der DRK-Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes zur Wahl in den Kreisvorstand / Präsidium vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums.

Der oder die bis zu 3 Stellvertreter des JRK-Kreisleiters werden ebenfalls von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes / -Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Kreisleiters.

Die Anzahl der Stellvertreter wird durch die JRK-Kreiskonferenz mit 2/3-Mehrheit geregelt. Es kann ein Grundsatzbeschluss über die Anzahl der Stellvertreter getroffen werden. Wird keine Regelung durch die JRK-Kreiskonferenz getroffen gibt es in jedem Falle einen Stellvertreter.

Bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Kreisleitung die Wahl formal aus und fordert die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz auf, Wahlvorschläge an den Wahlleiter / Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Kreiskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Ortsleitung tätig ist und neu in die JRK-Kreisleitung gewählt wird, soll innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

### 7.1.3. Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und sein Stellvertreter werden für die Dauer der in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates genannten Amtszeit gewählt. Die Bestimmungen über die Begrenzung der Wiederwahlen werden ebenfalls in der genannten Geschäftsordnung geregelt.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt der Vorsitzende des JRK-Kreisrates die Wahl formal aus. Er gibt die bevorstehende Wahl und den Wahlleiter bekannt und fordert die JRK-Kreisleiter auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor dem JRK-Kreisrat den JRK-Kreisleitern bekannt gegeben.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Der Vorsitzende des JRK-Kreisrats und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Amt des JRK-Landesleiters oder dessen Stellvertreter innehaben.

### 7.1.4. JRK-Landesleiter

Er wird von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Präsidiums auf Landesebene gewählt und der DRK-Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des Präsidiums.

Die 4 Stellvertreter des JRK-Landesleiters werden ebenfalls von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des JRK-Landesleiters.

Bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Landesleitung die Wahl formal aus gibt die bevorstehende Wahl bekannt. Die Kreisverbände werden aufgefordert Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor der JRK-Landeskonferenz, möglichst mit der Einladung, den Kreisverbänden bekannt gegeben.

Für Amtsinhaber sind grundsätzlich maximal 2 Wiederwahlen zulässig. Nach der 3. Amtszeit sollte der Amtsinhaber nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Die Wahlausschreibung hat hier bis spätestens 6 Monate vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in einer JRK-Orts- oder Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Landesleitung gewählt wird, muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben. Solange ein Mitglied der Landesleitung sein Amt führt, darf er keine weiteren Wahlämter länger als ein Jahr auf anderen Ebenen bekleiden.

## 7.2. Abwahl von JRK-Leitungskräften

JRK-Leitungen und deren Stellvertretungen in den einzelnen verbandlichen Ebenen sowie der Vorsitzende des JRK-Kreisrates können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.

JRK-Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, in dem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt und / oder den Voraussetzungen für das Mandat, wie unter 4.2.; 5.2. und 6.2. beschrieben, nicht entspricht. Die Wahl eines Nachfolgers ist unbedingt erforderlich.

Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt dieser Antrag vor, so hat die JRK-Leitung der nächst höheren verbandlichen Ebene innerhalb von acht Wochen die Einberufung des entsprechenden Gremiums zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine JRK-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Gegenkandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Vorgängers.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

### JRK-Ortsleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterstützen und an den JRK-Kreisleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Ortskonferenz einzuberufen.

### JRK-Kreisleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz zu unterstützen und an den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Kreiskonferenz einzuberufen.

### Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Kreisrates zu unterstützen und an

den JRK-Landesleiter weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen den JRK-Kreisrat einzuberufen.

#### JRK-Landesleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz an den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von 8 Wochen die JRK-Landeskonferenz einzuberufen.

## **Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz**

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;  
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

sowie nach Beschlussfassung auf der  
Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 09.11.2019

### **§ 1 Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **(1) Alle Rechtsstreitigkeiten**

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwesterenschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.



- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

## **§ 2 Schiedsgerichte**

- (1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und  
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

## **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

#### **§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter**

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

#### **§ 6 Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

#### **§ 7 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien;
  - b) die Darstellung des Streitfalles;
  - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;

- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

## **§ 8    Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

## **§ 9    Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes. Seite 5 von 5

## **§ 10   Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

### **§ 11 Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

### **§ 12 Entscheidungssammlung**

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

### **§ 13 Gehörsrüge**

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.